



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

14. Juli 2023
Folge 13/2023

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 87 bis 98/2023, kundgemacht
zwischen 30. Juni und 11. Juli 2023 2 – 15

Impressum 6



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 30. Juni 2023
www.stadt-salzburg.at

87. Kundmachung
Bebauungsplan der Aufbaustufe „BEBAUUNG FÜRSTENALLEE 36A - 1 / A1“; Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/24053/2020/010

**Bebauungsplan der Aufbaustufe
„BEBAUUNG FÜRSTENALLEE 36A - 1 / A1“
Fürstenallee 36A
Gst. 2378/1, KG Salzburg
Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „BEBAUUNG FÜRSTENALLEE 36A - 1 / A1“ (ON 5) für den Bereich Fürstenallee 36A, Gst. 2378/1, KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7
5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
Vom 25.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 9/G1/N2 Fürstenallee“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 30. Juni 2023
www.stadt-salzburg.at

88. Kundmachung
Bebauungsplan der Grundstufe "Leopoldskron-Gneis - 33 / G1"; Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/38385/2023/005

**Bebauungsplan der Grundstufe "Leopoldskron-Gneis - 33 / G1"
Zwieselweg 23 u.a.
Gst. 324/12, 324/13, 324/3, 324/19 u. 324/14; KG Morzg
Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Leopoldskron-Gneis - 33 / G1" (ON 6), für den Bereich Zwieselweg 23 u.a., Gst. 324/12, 324/13, 324/3, 324/19 u. 324/14; KG Morzg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7
5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
Vom 20.7.2023 bis einschließlich 17.8.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 3. Juli 2023

www.stadt-salzburg.at

89. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe „LEHEN-MITTE – 8 / G1“; Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/24879/2023/007

Bebauungsplan der Grundstufe

„LEHEN-MITTE – 8 / G1“

Nelkenstraße 5-9

Gst. 3492/107, 3492/112, 3492/27, 4232/1 und 4232/3, KG Salzburg

Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „LEHEN-MITTE – 8 / G1“ (ON 5) für den Bereich Nelkenstraße 5-9, Gst. 3492/107, 3492/112, 3492/27, 4232/1 und 4232/3, KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg

Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7

5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 11.07.2023 bis einschließlich 08.08.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Lehen-Mitte 3/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsvorstand:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 3. Juli 2023

www.stadt-salzburg.at

90. Kundmachung

Bestellung Mitglieder der Gemeindewahlbehörde nach der Landtagswahlordnung 1998; Kundmachung der Zusammensetzung
GZ: MD/00/55611/2017/106

Bestellung Mitglieder der Gemeindewahlbehörde nach der Landtagswahlordnung 1998; Kundmachung der Zusammensetzung

Gemäß § 18 Abs 4 in Verbindung mit § 14 Abs 6 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998 werden die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt kundgemacht:

Gemeindewahlleiter:

Mag. Franz Schefbaumer

Gemeindewahlleiter-Stellvertreter:

Mag. Florian Tischler

Beisitzer:

ÖVP

Monika Eibl

Franz Wolf

Ersatzbeisitzer:

Julia Soldo

Mag. Karoline Tanzer

SPÖ

Hannelore Schmidt

BEd

Sebastian Lankes, MEd,

FPÖ

Mag. Robert Altbauer

Andreas Reindl

Die Grünen

Lukas Bernitz

Mag. Bernhard Carl

Der Bezirkswahlleiter:

Mag. Marc Waschnig-Theuermann

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 6. Juli 2023
www.stadt-salzburg.at

91. Kundmachung
 Steuerterminkalender August 2023
 GZ: 04/01/10413/2023/006

Städtische Steuern und Abgaben im August 2023

15.Nächtigungsabgabe u. bes. Fondsbeitrag
 gem. Sbg. Tourismusgesetz für Juni 2023

Kommunalsteuer für Juli 2023

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig
 wiederkehrende Veranstaltungen) für Juli 2023

Grundsteuer, Abfallwirtschafts-
 und Kanalbenützungsgeld für das 3. Quartal 2023

Für den Bürgermeister:
 Peter Niederreiter

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 6. Juli 2023
www.stadt-salzburg.at

92. Kundmachung
 Bebauungsplan der Aufbaustufe, „SENIORINNEN-
 WOHNANLAGE AIGNER STRASSE - 1 / A1“; Kund-
 machung der Verordnung
 GZ: 05/03/41170/2022/016

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „SENIOR-
 INNENWOHNANLAGE AIGNER STRASSE - 1 /
 A1“ für den Bereich der Grundstücke 597/7, 597/17,
 597/20, 597/21 u.a. und 1048/6 (Teilfläche) alle KG
 Aigen I
 Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgeset-
 zes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird
 der am 03.07.2023 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt
 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung
 anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan
 der Aufbaustufe SENIOR-INNENWOHNANLAGE
 AIGNER STRASSE - 1 / A1“ für den Bereich der
 Grundstücke 597/7, 597/17, 597/20, 597/21 u.a. und
 1048/6 (Teilfläche), alle KG Aigen I, durch Auflegung
 zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an
 folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
 Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung
 und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (5. Stock)
 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der
 Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage
 kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5
 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem
 dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
 Der Abteilungsvorstand:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 6. Juli 2023
www.stadt-salzburg.at

93. Kundmachung
 Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe
 „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON - 48 / E1“; Kundma-
 chung der Verordnung
 GZ: 05/03/22813/2023/007

**Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe
 „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON - 48 / E1“
 Müllner Hauptstraße 50
 Gst. 3271/69, KG Salzburg
 Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgeset-
 zes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird
 der am 03.07.2023 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt
 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung
 anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan
 der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON - 48 /
 E1“ für den Bereich Müllner Hauptstraße 50, Gst.
 3271/69, KG Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen
 Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort
 kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
 Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung
 und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (5. Stock)
 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der
 Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage
 kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5
 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem
 dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
 Der Abteilungsvorstand:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 6. Juli 2023
www.stadt-salzburg.at

94. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe "BÜROGEBÄUDE HOFER IFA - 1 / A2"; Kundmachung der Verordnung
GZ: 05/03/148134/2022/015

Bebauungsplan der Aufbaustufe "BÜROGEBÄUDE HOFER IFA - 1 / A2" für den Bereich Moserstraße, Josef-Glaab-Straße (betreffend die Grundstücke 1331/1, 1331/16, 1331/21, 1331/4, 1331/9, 1331/22,1327/2, 1327/10 und 1327/11 alle KG Siezenheim II)

Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 03.07.2023 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe „BÜROGEBÄUDE HOFER IFA - 1 / A2“ für den Bereich Moserstraße, Josef-Glaab-Straße (betreffend die Grundstücke 1331/1, 1331/16, 1331/21, 1331/4, 1331/9, 1331/22,1327/2, 1327/10 und 1327/11 alle KG Siezenheim II), durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 6. Juli 2023
www.stadt-salzburg.at

95. Kundmachung

Bestimmung eines Mitgliedes des Gemeinderates zur Fertigung von Urkunden gemäß § 42 Abs 2 des Salzburger Stadtrechts 1966
GZ: MD/00/38852/2019/005

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 5.7.2023 gemäß § 42 Abs 2 des Salzburger Stadtrechts 1966, LGBl Nr 47/1966 idF LGBl Nr 64/2008, folgenden Beschluss gefasst:

„Die Urkunden werden von

- 1.) GR Vincent Pultar, BA
- 2.) GR Mag. Wolfgang Galle
- 3.) GR Dr. Christoph Fuchs
- 4.) GR Mag. Karoline Tanzer
- 5.) GR Mag. Ingeborg Haller
- 6.) GR Mag. Bernhard Carl
- 7.) GR Andreas Reindl
- 8.) GR Renate Pleininger

unterfertigt, und zwar von den sieben letztgenannten Gemeinderäten nur im Falle der Verhinderung des vor Ihnen genannten Mitgliedes des Gemeinderates.

Dabei hat zu gelten, dass unter Beachtung der obigen Reihenfolge vorerst eine Urkunde so zu unterfertigen ist, dass der mitfertigende Gemeinderat **nicht** der Fraktion des unterfertigenden Bürgermeisters bzw Bürgermeister-Stellvertreters oder Stadtrates angehört. Lediglich wenn alle anderen vorstehend genannten Mitglieder des Gemeinderates an der Unterschriftsleistung verhindert wären, kommt einer der Fraktion des unterfertigenden Bürgermeisters bzw Bürgermeister-Stellvertreters bzw Stadtrates angehöriger Gemeinderat in Betracht.

Diese Regelung tritt mit 5.7.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 8.5.2019, kundgemacht im Amtsblatt Nr 8a/2019 auf Seite 2f, außer Kraft."

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 6. Juli 2023
www.stadt-salzburg.at

96. Kundmachung

Festlegung der Ressortführung a) im eigenen Wirkungsbereich (§ 44 StR) und b) im übertragenen Wirkungsbereich (§ 45 StR) (Erste Änderung der Ressortübertragungsverordnung 2022)
 GZ: MD/00/38822/2019/011

Festlegung der Ressortführung

a) im eigenen Wirkungsbereich (§ 44 StR) und
 b) im übertragenen Wirkungsbereich (§ 45 StR)
 (Erste Abänderung der Ressortübertragungsverordnung 2022)

Kundmachung

Die Ressortübertragungsverordnung 2022 vom 2.11.2022, kundgemacht im Amtsblatt Nr 115/2022, wird - hinsichtlich der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 mit Zustimmung des Gemeinderates gemäß Beschluss vom 5.7.2023 – dahingehend abgeändert, dass anstelle von Mag. Anja Hagenauer (Z. 4)

ab 5.7.2023

Frau Stadträtin Andrea Brandner jene Angelegenheiten, die in der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022 der Magistratsabteilung 3 - Soziales zugewiesen sind, jeweils zur Besorgung im Namen des Bürgermeisters übertragen werden.

Der Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 11. Juli 2023
www.stadt-salzburg.at

97. Kundmachung
 Straßenpreisverordnung 2023
 GZ: 06/04/38020/2023/002

Straßenpreisverordnung 2023

- a) **Straßenbau gesamt (§ 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz)**
 b) **Straßenbau ohne Unterbau (§ 16 Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz)**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 05. Juli 2023 beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Bebauungsgrundlagen-

gesetz betreffend Feststellung von Preisen für Straßenherstellungen

(Straßenpreisverordnung 2023)

1. Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen

Gemäß § 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz - BGG, LGBl. Nr. 69/1968, idgF, wird der Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen (§ 16 Abs. 2 Z.1 und 2 des Gesetzes) im Gemeindegebiet mit € 85,45 je m² festgestellt.

2. Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen bei bewilligter Selbsterstellung des Unterbaues

Gemäß § 16 Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz - BGG, LGBl. Nr. 69/1968, idgF, wird für Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Preis für die Herstellung der Straßendecke und der erforderlichen Entwässerungsanlagen (§ 16 Abs. 2 Z.2 des Gesetzes) mit € 31,34 je m² festgestellt.

3. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg in Kraft.

Für den Bürgermeister:
 Der Abteilungsvorstand:
 Dipl.-Ing. Alexander Schrank



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 74, Folge 13/2023

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
 kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at

14. Juli 2023

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 11. Juli 2023

www.stadt-salzburg.at

98. Kundmachung
Grundausbildungs-Verordnung 2023
GZ: MD/00/40317/2018/024

Verordnung der Landeshauptstadt Salzburg vom 5.7.2023 mit welcher die Grundausbildung von Bediensteten festgelegt wird (Grundausbildungs-Verordnung 2023)

Grundausbildungs-Verordnung 2023

Langtitel

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 5.7.2023 mit welcher die Grundausbildung von Bediensteten festgelegt wird. (Grundausbildungs-Verordnung 2023)

Präambel

Auf Grund der §§ 32 Abs 3 und 4, 33 Abs 7, 34, 35 Abs 9 und 37 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 51/2012, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 121/2022 wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung aller Bediensteten der Stadt Salzburg, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2022 begründet worden ist, oder eine wirksame Optionserklärung gem. § 168a Abs 2 MagBeG abgegeben haben, soweit im Folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.
- (2) Bei folgenden Verwendungen wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung ersetzt:
 - a) **Amtsärztlicher Dienst:**
Physikatsprüfung gem. der Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, RGBl. Nr. 27, betreffend die Prüfung der Ärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, in der Fassung der Verordnung BGBl. 294/1986;
 - b) **Fürsorgeärztlicher Dienst, Höherer sozialmedizinischer Dienst, Dienst der Ärzte an den Landeskrankenanstalten:**
Abschluss der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;
 - c) **Amtstierärztlicher Dienst:**
Physikatsprüfung gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949, in der Fassung der Verordnung BGBl. 333/1979;
 - d) **Gehobener veterinär-medizinisch-technischer Dienst:**
 1. Zweisemestriger Lehrgang an der Tierärztlichen Hochschule, an der Veterinärmedizinischen Universität oder einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt; oder
 2. Wie Gehobener medizinisch-technischer Dienst;
 - e) **Gehobener medizin-technischer Dienst:**
Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 82/2022;
 - f) **Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und medizinisch-technischer Fachdienst mit Ausnahme der Führungskräfte:**
Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach dem GuKG (§ 7 der Anlage 1 des MagBeG) oder nach dem MTF-SHD-G und der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe.
 - g) **Pflegeassistentenberufe mit Ausnahme der Führungskräfte:** Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach dem GuKG (§ 8 der Anlage 1 zum MagBeG), nach dem MTF-SHD-G und der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe.

- h) Gehobener Dienst der Lebensmittelkontrollorgane:
Ausbildung gem. § 24 Abs. 3 und 5 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. II Nr. 289/2022;
 - i) Höherer Forsttechnischer Dienst:
Staatsprüfung für den höheren Forstdienst gemäß § 106 des Forstgesetzes 1975, BGBl. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. 56/2016;
 - j) Gehobener Forstaufsichtsdienst und gehobener Dienst in der landschaftlichen Forstverwaltung:
Staatsprüfung für den Försterdienst gem. § 106 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440. Bedienstete, die nach dem 1. Jänner 2003 in den Magistratsdienst eintreten, haben bei Verwendungen, die auch Tätigkeiten des Gehobenen Verwaltungsdienstes in erheblichem Ausmaß umfassen, zusätzlich eine Dienstprüfung in den Gegenständen gem. der Anlage 2 abzulegen.
 - k) Höherer Archivdienst:
Staatsprüfung des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung;
 - l) Dienst der akademischen Restauratoren:
Nachweis einer dreijährigen, besonderen, praktisch-künstlerischen Fachausbildung oder Verwendung im betreffenden Fachgebiet.
 - m) Gehobener Dienst der Bibliothekare:
Dienstprüfung für Volksbibliothekare
 - n) Fachdienst der Bibliothekare:
Dienstprüfung für Volksbibliothekare
- (3) Bedienstete der Berufsfamilien „Infrastruktur“ und „Kindergarten“ und Bedienstete der Modellstelle „Verwaltung/Administration Servicedienste VASD 1/3“ sowie der Modellstelle „Feuerwehrfrau bzw Feuerwehrmann (Mannschaft) FFM 1/3 und 2/3“ sind von der Verpflichtung zum Abschluss der Grundausbildung ausgenommen.
- (4) Die Grundausbildung gilt auch als abgeschlossen, wenn die oder der Bedienstete den Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Dienstprüfung erbringt, die nach den Vorschriften des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften vorgesehen ist oder war und mit der Grundausbildung für Magistratsbedienstete gleichwertig ist. In derartigen Prüfungen nicht enthaltene und in der Grundausbildung für Bedienstete der Stadtgemeinde Salzburg vorgesehene Gegenstände sind ergänzend abzulegen.
- (5) Bedienstete, die bereits eine Grundausbildung bei der Stadtgemeinde Salzburg erfolgreich absolviert haben, hat die Dienstbehörde bei Beamt:innen bzw. die Dienstgeberin bei Vertragsbediensteten zu bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die bereits in vergleichbarem Umfang in der abgeschlossenen Grundausbildung geprüft worden sind.
- (6) Haben Bedienstete die Rechtsanwaltsprüfung, die Richteramtsprüfung oder die Notariatsprüfung erfolgreich abgeschlossen, hat sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken, die bereits in vergleichbarem Umfang absolviert worden sind.

Ziel und Gliederung der Grundausbildung

§ 2

- (1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den jeweiligen Dienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (2) Die Grundausbildung besteht aus
 - 1. dem Ausbildungslehrgang und der Dienstprüfung,
 - 2. der praktischen Verwendung (Ausbildung am Arbeitsplatz),
 - 3. dem Selbststudium oder
 - 4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten.
- (3) Die Grundausbildung ist von den Bediensteten innerhalb von drei Jahren ab Dienstbeginn zu absolvieren. Eine Verlängerung dieser Frist ist von Beamt:innen bei der Dienstbehörde und von Vertragsbediensteten bei der Dienstgeberin zu beantragen.

Stufen und Module

§ 3

- (1) Die verschiedenen Modellstellen werden gem. Anlage 1, je nach notwendiger Qualifikation, in Stufen eingeteilt, nach welchen sich der Umfang der Grundausbildung richtet.
- (2) Jede:r Bedienstete hat die Grundausbildung entsprechend seiner/ihrer Modellstelle zugeordneten Stufe gem. Anlage 1 zu absolvieren.
- (3) Das Fachmodul umfasst einen in der Anlage 2 angeführten Fachbereich, der bei Beamt:innen von der Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten von der Dienstgeberin unter Bedachtnahme auf die Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen ist.
- (4) Die Auszubildenden der Stufe 6 haben zusätzlich zum Fachmodul gem. Anlage 2 eine Prüfung eines weiteren Fachbereiches abzulegen. Der zweite Fachbereich wird im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Amtsleiter:in bzw. dem Abteilungsvorstand/der Abteilungsvorständin bestimmt. Bei Amtsleiter:innen ist dieser im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand/der Abteilungsvorständin zu bestimmen. Es ist dabei auf die gegenwärtige oder zukünftige Verwendung des/der Auszubildenden Bedacht zu nehmen.
- (5) Auszubildende der Stufe 5 haben im Gegenstand „Sonstige Rechtsbereiche“ lediglich eine Teilnahmepflicht.
- (6) Umfasst die Verwendung der oder des Bediensteten keinen in der Anlage 2 angeführten Fachbereich, hat bei Beamt:innen die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Dienstgeberin einen Fachbereich unter Bedachtnahme auf die gegenwärtige oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen. Der Umfang dieses Fachbereiches hat dem eines in der Anlage angeführten Fachbereiches zu entsprechen.
- (7) Für Bedienstete, die die Landesbeamtenprüfung abgelegt haben, ersetzt diese die Prüfung im Fachmodul.
- (8) Für Auszubildende der Stufe 1 gilt die Teilnahme am Grundausbildungslehrgang lt. Anlage 2 als Dienstprüfung im Sinne des § 32 (6) MagBeG.

Ausbildungslehrgänge

§ 4

Die Gegenstände des Basismoduls und die Fachbereiche des Fachmoduls sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten. Rechtfertigt der Bedarf die Durchführung eines eigenen Ausbildungslehrganges für eine einzelne Stufe nicht, kann ein gemeinsamer Ausbildungslehrgang mit den Bediensteten einer anderen Stufe durchgeführt werden.

Einzelprüfungen

§ 5

- (1) Die Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls bestehen aus mündlichen oder schriftlichen Prüfungen. Eine negativ beurteilte Einzelprüfung kann nach frühestens drei Wochen und bei neuerlich negativer Beurteilung nach frühestens sechs Wochen kommissionell abgehalten werden. Die Kommission besteht aus zwei Prüfer:innen des jeweiligen Gegenstandes. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfung ist nicht vorgesehen.
- (2) Im Gegenstand „Finanzen und Haushaltswesen“ ist eine schriftliche Prüfung abzuhalten. In diesem Gegenstand erfolgt der dritte Antritt kommissionell.
- (3) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit, Multiple- oder Single-Choice-Test abzuhalten.
- (4) Eine mündliche Einzelprüfung darf je Gegenstand nicht länger als eine Stunde dauern.
- (5) Eine schriftliche Einzelprüfung darf nicht länger als vier Stunden je Gegenstand dauern.

Kommissionelle Prüfung im Fachmodul

§ 6

- (1) Die Prüfung vor der Prüfungskommission findet mündlich statt. Nach Absprache zwischen dem/der zu Prüfenden und der Prüfungskommission kann je Fachbereich eine schriftliche Arbeit verfasst werden, welche Teil der mündlichen Prüfung ist.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (3) Die kommissionelle Prüfung darf je Fachbereich nicht länger als eine Stunde dauern.
- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die oder der Bedienstete im Fachbereich die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fähigkeiten nicht besitzt. Besteht die Kommission aus zwei Prüfer:innen, entscheidet bei unterschiedlicher Bewertung die Stimme der oder des Vorsitzenden. Eine aus drei Prüfer:innen bestehende Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (5) Eine negativ beurteilte Prüfung kann nach frühestens einem Monat und bei neuerlich negativem Abschluss frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

Übergangsbestimmungen

§ 7

Bedienstete, die eine Optionserklärung gem. § 168a Abs. 2 MagBeG abgegeben haben und deren Arbeitsplatz gem. § 2 lit A Ziff. 1. MagBeG sich nicht geändert hat, haben die Grundausbildung nicht erneut zu absolvieren, wenn für deren Modellstelle im Rahmen des „Gehaltssystems neu“ eine höherwertige Grundausbildung, als die bisher absolvierte, vorgesehen ist.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage 1 - GAB-Stufen nach Modellstellen

Berufsfamilie	Modellstelle	Abkürzung	Einkommensband	GAB-Stufe
Führung	Führung IV 1/3	FÜ IV 1/3	8	3
	Führung IV 2/3	FÜ IV 2/3	9	3
	Führung IV 3/3	FÜ IV 3/3	10	3
	Führung IIIB 1/4	FÜ IIIB 1/4	12	5
	Führung IIIB 2/4	FÜ IIIB 2/4	13	5
	Führung IIIB 3/4	FÜ IIIB 3/4	14	6
	Führung IIIB 4/4	FÜ IIIB 4/4	15	6
	Führung IIIA 1/3	FÜ IIIA 1/3	16	6
	Führung IIIA 2/3	FÜ IIIA 2/3	17	6
	Führung IIIA 3/3	FÜ IIIA 3/3	18	6
	Führung II 1/2	FÜ II 1/2	21	6
	Führung II 2/2	FÜ II 2/2	22	6
	Führung I 1/1	FÜ I 1/1	24	6
Verwaltung/Administration	Verw./Adm. Servicedienste 2/3	VASD 2/3	2	1
	Verw./Adm. Servicedienste 3/3	VASD 3/3	3	1
	Verw./Adm. Fachbearbeitung 1/3	VAFB 1/3	4	3
	Verw./Adm. Fachbearbeitung 2/3	VAFB 2/3	5	3

	Verw./Adm. Fachbearbeitung 3/3	VAFB 3/3	6	3
	Verw./Adm. Sachbearbeitung 1/4	VASB 1/4	7	3
	Verw./Adm. Sachbearbeitung 2/4	VASB 2/4	8	5
	Verw./Adm. Sachbearbeitung 3/4	VASB 3/4	9	5
	Verw./Adm. Sachbearbeitung 4/4	VASB 4/4	10	5
	Verw./Adm. Spezialist:in 1/4	VASPZ 1/4	11	5
	Verw./Adm. Spezialist:in 2/4	VASPZ 2/4	12	5
	Verw./Adm. Spezialist:in 3/4	VASPZ 3/4	13	6
	Verw./Adm. Spezialist:in 4/4	VASPZ 4/4	14	6
	Verw./Adm. Expert:in 1/3	VAEX 1/3	15	6
	Verw./Adm. Expert:in 2/3	VAEX 2/3	16	6
	Verw./Adm. Expert:in 3/3	VAEX 3/3	17	6
Technik	Technische Fachbearbeitung 1/3	TEFB 1/3	4	3
	Technische Fachbearbeitung 2/3	TEFB 2/3	5	3
	Technische Fachbearbeitung 3/3	TEFB 3/3	6	3
	Technische Sachbearbeitung 1/4	VASB 1/4	7	3
	Technische Sachbearbeitung 2/4	VASB 2/4	8	5
	Technische Sachbearbeitung 3/4	VASB 3/4	9	5
	Technische Sachbearbeitung 4/4	VASB 4/4	10	5
	Technische Spezialist:in 1/4	VASPZ 1/4	11	5
	Technische Spezialist:in 2/4	VASPZ 2/4	12	5
Berufsfamilie	Modellstelle	Abkürzung	Einkommens- band	GAB- Stufe
Technik	Technische Spezialist:in 3/4	VASPZ 3/4	13	6
	Technische Spezialist:in 4/4	VASPZ 4/4	14	6
	Technische Expert:in 1/3	TEEX 1/3	15	6
	Technische Expert:in 2/3	TEEX 2/3	16	6
	Technische Expert:in 3/3	TEEX 3/3	17	6
Soziale Arbeit/Sozialer Dienst	Soz.Arb./Soz. Dienst Sachbearbeitung 1/2	SASB 1/2	9	5
	Soz.Arb./Soz. Dienst Sachbearbeitung 2/2	SASB 2/2	10	5
	Soz.Arb./Soz. Dienst Spezialist:in 1/3	SASPZ 1/3	11	5
	Soz.Arb./Soz. Dienst Spezialist:in 2/3	SASPZ 2/3	12	5
	Soz.Arb./Soz. Dienst Spezialist:in 3/3	SASPZ 3/3	13	6
Führung Kindergarten	Leitung Kinderbildungs/-betreuungseinrichtung 1/2	FKIL 1/2	12	4
	Leitung Kinderbildungs/-betreuungseinrichtung 2/2	FKIL 2/2	13	4
Führung Langzeitpflege	Führungsfunktion Betreuung und Pflege SWH 1/4	LPFS 1/4	11	3
	Führungsfunktion Betreuung und Pflege SWH 2/4	LPFS 2/4	12	4
	Führungsfunktion Betreuung und Pflege SWH 3/4	LPFS 3/4	13	4
	Führungsfunktion Betreuung und Pflege SWH 4/4	LPFS 4/4	14	5

Feuerwehr	Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann (Mannschaft)	FFM 3/3	7	2
	Charge 1/4	FCH 1/4	8	2
	Charge 2/4	FCH 2/4	9	2
	Charge 3/4	FCH 3/4	10	2
	Charge 4/4	FCH 4/4	11	2
Führung Feuerwehr	Feuerwehroffizier:in 1/2	FFO 1/2	13	5
	Feuerwehroffizier:in 2/2	FFO 2/2	14	5
	Stellvertretende/r Branddirektor:in	FFSBD 1/1	16	6
IKT	IKT Support 1/2	IKTSUP 1/2	7	3
	IKT Support 2/2	IKTSUP 2/2	8	3
	IKT Systemadministration/-betrieb 1/4	IKTSA 1/4	9	5
	IKT Systemadministration/-betrieb 2/4	IKTSA 2/4	10	5
	IKT Systemadministration/-betrieb 3/4	IKTSA 3/4	11	5
	IKT Systemadministration/-betrieb 4/4	IKTSA 4/4	12	5
	IKT Systementwicklung 1/4	IKTSE 1/4	12	5
	IKT Systementwicklung 2/4	IKTSE 2/4	13	6
	IKT Systementwicklung 3/4	IKTSE 3/4	14	6
	IKT Systementwicklung 4/4	IKTSE 4/4	15	6
	IKT Systemberatung 1/2	IKTSB 1/2	16	6
	IKT Systemberatung 2/2	IKTSB 2/2	17	6

Anlage 2 - Ausbildungsplan für die GAB-Stufen 1 bis 6

GAB-Stufe	Abkürzung	Ausbildungsplan (Gegenstände & Fachbereiche)	Teilnahme	Prüfung
1	00-EINF	Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung	x	
		Basismodul		
	01-DR	Dienstrecht	x	
	06-BM	Büromanagement	x	
		Fachmodul		
	FB-00	Magistratsdirektion - Leitung, Organisation, Rechtliches *)	Teilnahme nur im eigenen Fachbereich	
	FB-01	Fachbereich MA 1 - Allgemeine und Bezirksverwaltung		
	FB-02	Kultur, Bildung, Wissen		
	FB-03	Soziales		
	FB-04	Finanzen		
	FB-05	Raumplanung und Baubehörde		
	FB-06	Bauwesen		
FB-07	Betriebe			

2 (Niveau Stufe 3)	00-EINF	Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung	x	
	Basismodul			
	01-DR	Dienstrecht		x
	04-STR	Salzburger Stadtrecht		x
	Fachmodul			
	FB-01	Fachbereich MA 1 - Allgemeine und Bezirksverwaltung		x

3	00-EINF	Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung	x	
	Basismodul			
	01-DR	Dienstrecht		x
	02-FIN	Finanzen und Haushaltswesen		x
	03-VF	Österreichisches Verfassungsrecht		x
	04-STR	Salzburger Stadtrecht		x
	05-VW	Verwaltungsverfahrensrecht		x
	06-BM	Büromanagement		x
	Fachmodul			
	FB-00	Magistratsdirektion - Leitung, Organisation, Rechtliches *)	x	Prüfung nur im eigenen Fachbereich
	FB-01	Fachbereich MA 1 - Allgemeine und Bezirksverwaltung	x	
	FB-02	Kultur, Bildung, Wissen	x	
	FB-03	Soziales	x	
	FB-04	Finanzen	x	
FB-05	Raumplanung und Baubehörde	x		
FB-06	Bauwesen	x		
FB-07	Betriebe	x		

GAB-Stufe	<i>Abkürzung</i>	<i>Ausbildungsplan (Gegenstände & Fachbereiche)</i>	<i>Teilnahme</i>	<i>Prüfung</i>
------------------	------------------	---	------------------	----------------

4 (Niveau Stufe 5)	00-EINF	Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung	x	
	Basismodul			
	01-DR	Dienstrecht		x
	02-FIN	Finanzen und Haushaltswesen		x
	04-STR	Salzburger Stadtrecht		x
	Fachmodul			
	FB-02	Kultur, Bildung, Wissen	Teilnahme und Prüfung nur im eigenen Fachbereich	
	FB-03	Soziales		

5	00-EINF	Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung	x	
	Basismodul			
	01-DR	Dienstrecht		x
	02-FIN	Finanzen und Haushaltswesen		x
	03-VF	Österreichisches Verfassungsrecht		x
	04-STR	Salzburger Stadtrecht		x
	05-VW	Verwaltungsverfahrenrecht		x
	06-SRB	Sonstige Rechtsbereiche (Vergabe-, EU-, Zivil- und Strafrecht)	x	
	Fachmodul			
	FB-00	Magistratsdirektion - Leitung, Organisation, Rechtliches *)	x	Prüfung nur im eigenen Fachbereich
	FB-01	Fachbereich MA 1 - Allgemeine und Bezirksverwaltung	x	
	FB-02	Kultur, Bildung, Wissen	x	
	FB-03	Soziales	x	
	FB-04	Finanzen	x	
FB-05	Raumplanung und Baubehörde	x		
FB-06	Bauwesen	x		
FB-07	Betriebe	x		

GAB-Stufe	<i>Abkürzung</i>	<i>Ausbildungsplan (Gegenstände & Fachbereiche)</i>	<i>Teilnahme</i>	<i>Prüfung</i>
------------------	------------------	---	------------------	----------------

6	00-EINF	Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung	x	
	Basismodul			
	01-DR	Dienstrecht		x
	02-FIN	Finanzen und Haushaltswesen		x
	03-VF	Österreichisches Verfassungsrecht		x
	04-STR	Salzburger Stadtrecht		x
	05-VW	Verwaltungsverfahrenrecht		x
	06-SRB	Sonstige Rechtsbereiche (Vergabe-, EU-, Zivil- und Strafrecht)		x
	Fachmodul			
	FB-00	Magistratsdirektion - Leitung, Organisation, Rechtliches *)	x	Prüfung im eigenen

	FB-01 Fachbereich MA 1 - Allgemeine und Bezirksverwaltung	x	und in einem 2. Fachbereich
	FB-02 Kultur, Bildung, Wissen	x	
	FB-03 Soziales	x	
	FB-04 Finanzen	x	
	FB-05 Raumplanung und Baubehörde	x	
	FB-06 Bauwesen	x	
	FB-07 Betriebe	x	

*) Bedienstete des Kontrollamtes werden dem Fachbereich der Magistratsdirektion zugeordnet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg